

## B U N D E S G E R I C H T S H O F

## B E S C H L U S S

IV ZB 635/66

in der Entschädigungssache

der Firma Ernst E. H. [REDACTED] KG in Liquidation,  
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kurt S. [REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED] als Nachtragsliquidator,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maas, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 20. September 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 20. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

#### Gründe:

Die Klägerin war früher ein Handelsunternehmen, das Kürschnereien, Pelzgeschäften und Modestellerei seidene Futterstoffe und Stickereien lieferte. Durch die jüdische Abstammung der Gesellschafter kam das Geschäft zum Erliegen, im Jahre 1940 wurde es im Handelsregister gelöscht.

Jetzt besteht die Klägerin wieder als Liquidationsgesellschaft. Sie fordert Entschädigung wegen Schadens am Eigentum und für Schaden am Vermögen. Neben einer Entschädigung für den Verlust des Eigentums an Waren und der Geschäftseinrichtung in Höhe von 75.000,- DM hat die Entschädigungsbehörde zum Ausgleich des Vermögensschadens eine Ent-

69

- 3 -

Schädigung in Höhe von 7.439,46 DM gewährt. Das Landgericht hat die Entschädigung für die Schäden am Vermögen der Gesellschaft um 14.641,75 DM erhöht. Mit der im Berufungsverfahren geltend gemachten Forderung einer weiteren Entschädigung für Schaden am Vermögen hatte die Klägerin keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Mit der gegen diese Nebenentscheidung gerichteten, nach § 220 Abs. 1 BEG zulässigen sofortigen Beschwerde will die Klägerin erreichen, daß die Revision vom Bundesgerichtshof zugelassen wird.

Das Rechtsmittel ist unbegründet. Die in § 219 Abs. 2 BEG umschriebenen Zulassungsgründe liegen nicht vor. Bei Zulassung der Revision hätte der Bundesgerichtshof nicht über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden.

Dies gilt zunächst für die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht seine Auffassung begründet hat, daß der Klägerin für den Vermögensschaden, der durch den verfolgungsbedingten Verlust des Goodwill entstanden ist, nur ein Betrag von 1.930,- DM zusteht.

Dabei ist das Berufungsgericht, entgegen der Auffassung der Beschwerde, von einem Begriff des Goodwill ausgegangen, der in betriebswirtschaftlichen Schrifttum und in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannt ist. Auch für ein Unternehmen, wie es früher von der Klägerin betrieben wurde, besteht der Goodwill allein in dem Wert, den bei einem Verkauf des Unternehmens ein Erwerber dafür bezahlt hätte, daß



das Unternehmen in Zukunft einen Gewinn erwarten ließ, der über die Summe aus dem Unternehmerlohn und einer angemessenen Verzinsung des investierten Kapitals hinausgegangen wäre (vgl. die Entscheidung des Senate RzW 1963, 498 Nr. 15 mit weiteren Hinweisen auf frühere Entscheidungen).

Ob die Klägerin durch Verfolgungsmaßnahmen einen solchen Schaden erlitten hat, hängt allein davon ab, ob das Unternehmen der Klägerin vor der Einwirkung nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen auf den Geschäftsbetrieb Gewinne erzielt hat, für die ein Erwerber damals einen höheren Kaufpreis in dem erörterten Sinne entrichtet hätte. Daß die jüdischen Gesellschafter ihr Unternehmen in dem Zeitpunkt, in dem Verfolgungsmaßnahmen wirksam wurden, unter anderen Verhältnissen nicht verkauft hätten, weil damals ein Konjunkturaufschwung noch bevorstand, ist für die Bestimmung des Zeitpunkts des Schadensseintritts ohne Bedeutung. Das will die Beschwerde nicht gelten lassen, sie übersieht dabei, daß der Anspruch auf Entschädigung nach § 56 BBG davon abhängt, daß der Verfolgte durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geschädigt wurde und daher festgestellt werden muß, welches Vermögen der Verfolgte in dem Zeitpunkt hatte, in dem durch Gewaltmaßnahmen die Beeinträchtigung oder der Verlust des Goodwill herbeigeführt wurde.

Ob und in welcher Höhe die Klägerin beim Wirksamwerden der Verfolgungsmaßnahmen einen Goodwill hatte, hat das Berufungsgericht nach § 287 ZPO geschätzt. Es war nach dieser Gesetzesbestimmung wesentlich freier gestellt als bei einer Schadensermittlung nach § 286 ZPO. Es brauchte in den Grün-

den der Entscheidung lediglich die für die Berechnung des Goodwill wesentlichen Tatsachen und die Grundlagen der Schätzungsmethode darzulegen. Die Beschwerde kann daher nicht bemängeln, daß das Berufungsgericht Einzelheiten aus dem Vorbringen der Klägerin in den Gründen seiner Entscheidung nicht erörtert hat (BGHZ 3, 162, 175; 6, 62; RzW 1960, 123 Nr. 24).

Es kann keine Rede davon sein, daß das Berufungsgericht bei der Schadensermittlung von grundsätzlich falschen oder offensichtlich unsachlichen Erwägungen ausgegangen ist. Es trifft auch nicht zu, daß es wesentliche Tatsachen außer acht gelassen hat. Im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens hatte das Berufungsgericht darüber zu befinden, nach welchen Grundsätzen die Schätzung des Goodwill stattfinden sollte. Für die von ihm gewählte Methode, die mit den Ergebnissen der betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse im Einklang steht, sprach entgegen der Ansicht der Beschwerde, daß das Berufungsgericht dieses Verfahren in zahlreichen Entschädigungsprozessen dieser Art angewandt hatte. Im Rahmen seiner Methode hat das Berufungsgericht die vor der Einwirkung der nationalsozialistischen Boykottmaßnahmen in Frage kommenden Gewinnaussichten des Unternehmens aufgrund der in den sechs Jahren von 1927 - 1932 erzielten Gewinne geschätzt. Dieser Beurteilungszeitraum ist entgegen der Ansicht der Beschwerde nicht zu beanstanden. Die Bewertungspraxis arbeitet mit Zeiträumen von 3 oder 5 Jahren (Mellerowicz, Die Bewertung der Unternehmen als Ganzes, S. 66, 67; Hartmann: Die Ermittlung des Firmenwertes nach dem BRG S. 20).

Die Beschwerde kann auch nicht beanstanden, daß der Berufsgerichter im Einklang mit dem Sachverständigen den Durchschnittsgewinn aus den genannten Jahren um den Unternehmerlohn für drei Gesellschafter gekürzt hat. Daß die Vergütung für die tätigen Kommanditisten Hans und Ernst Heinemann schon über die Gewinn- und Verlustrechnung zur Minderung des Gewinns geführt hätte, trifft nach den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Berufsgerichts nicht zu.

Mit diesem und weiteren Angriffen gegen die Beweiswürdigung des Berufsrichters kann die Beschwerde nicht begründet werden.

Es ist ferner eine Frage der Beweiswürdigung, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt, ob der Rückgang des Wertes des Warenbestandes infolge des verfallungsbedingten Umsatzrückgangs sich schon vor der Zerstörung der Waren im November 1938 ausgewirkt hatte, oder ob der Vermögensverlust mit der Zerstörung der Waren zusammenfiel.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die für die Entscheidung einer Mehrzahl von Rechtstreitigkeiten zu beachten wären, sind auch in diesem Zusammenhang nicht erkennbar.

67

- 7 -

Aus diesen Grunde muß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO. zurückgewiesen werden.

Senatspräsident Ascher ist  
in den Ruhestand getreten  
und deshalb verhindert zu  
unterschrieben

Wüstenberg

Maas